

Absender:

An:

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

Bauleitplanung-LP@bsw.hamburg.de

Hamburg, x.5.2020

Einwendungen gegen den Bebauungsplan-Entwurf HafenCity 10

Hiermit erhebe ich fristgemäß Einwendungen gegen den Bebauungsplan HafenCity 10. Als Anwohner/in im Plangebiet bin ich Betroffene/r. Zudem habe ich x Kinder im Alter von x bis x Jahren, die später den Schulcampus Lohsepark in der HafenCity besuchen sollen. Ich bin also auch als Elternteil betroffen von den Planungen zur weiterführenden Schule, die im Bebauungsplan-Entwurf HafenCity 10 enthalten sind.

Ich erhebe folgende Einwendungen:

1. Mangelhafter Schallschutz

Der Schulcampus Lohsepark ist laut der Planung des Bebauungsplans HafenCity 10 erheblichen Lärmbelastungen durch Schienenverkehr sowie Kfz-Verkehr auf der Versmannstraße ausgesetzt. Dies führt in der Summe dazu, dass die Lärmeinwirkungen auf den Freiflächen teilweise höher sind, als die Behörde für Stadtentwicklung selbst für zumutbar hält: nämlich höher als die von der Behörde genannten 60 db(A). Eine teilweise Einhaltung ist dasselbe wie eine Nicht-Einhaltung. Im Tagesdurchschnitt passiert alle drei Minuten ein Zug das Schulgelände; zu Stoßzeiten ist die Frequenz deutlich höher, so dass Gespräche auf den Schulhöfen nur mit Unterbrechung möglich sind. Deshalb ist sind die Schulhöfe ungeeignet für die Erholung zwischen den Unterrichtseinheiten und im guten Ganzttag.

Die Behörde hätte daher alternative Planungen prüfen müssen: Sie hätte eine alternative Positionierung der Baukörper in Bezug auf einen Schallschutz prüfen müssen, der die 60 db(A) auf den Schulhöfen vollständig einhält. Und sie hätte dem Schutz der SchülerInnen vor Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Lärm den Vorrang geben müssen vor städtebaulichen und architektonischen Kriterien für Schallschutzmaßnahmen.

Für Gewerbeflächen im Plangebiet hat die Behörde festgesetzt, dass die Pausen- und Ruheräume auf lärmabgewandten Seite liegen müssen. Genau das hätte die Behörde auch für schützenswerte Schulräumlichkeiten sowie für die geplante Kita auf dem Gelände festsetzen müssen.

Deshalb sind die Planungen in Bezug auf Lärm und Schallschutz zu überarbeiten und der Bebauungsplan-Entwurf HC 10 ist nochmals öffentlich auszulegen.

2. Zu geringe Verkehrszahlen

Die im Umweltbericht genannten Luftschadstoffe auf der Versmannstraße basieren auf Verkehrsprognosen für das Jahr 2030, es wird von 30.364 Kfz/Tag ausgegangen. Die Verkehrsplanung in der Begründung zum Bebauungsplan-Entwurf HafenCity 10 ist aber nicht nachvollziehbar, u.a., weil die Voraussetzung für diese Prognose nicht genannt wird: Diese Kfz-Zahl setzt den Bau der Großmarktbrücke voraus – doch dieses Projekt ist seit 2013 zurückgestellt. Die Behörde hätte dies also erstens transparent machen müssen; zweitens hätte sie die Kfz-Prognose für den derzeitigen Planungsstand angeben müssen, also ohne Großmarktbrücke. Der Behörde ist die aktuelle Verkehrsschätzung des Büro Argus für diesen Fall auch bekannt, es sind 36.200 Kfz – also 20 Prozent mehr.

Die Behörde hätte auf der Basis dieser Erkenntnisse erneut die Immissionen aus dem Kfz-Verkehr gutachterlich prüfen lassen müssen – insbesondere, da die Stickoxid-Belastung vor dem Schulcampus Lohsepark auch bei 30.364 Kfz/Tag nur kurz unterhalb des gesetzlichen Grenzwerts liegt. Und Schulräumlichkeiten regelmäßig über die Fenster gelüftet werden müssen.

Da der Umweltbericht fehlerhaft ist, muss er auf Basis der korrekten Verkehrszahlen neu angefertigt werden. Dies hat zur Konsequenz, dass auch die Öffentlichkeit von der korrekten Verkehrsplanung Kenntnis erhalten und der Bebauungsplan-Entwurf HC 10 nochmals ausgelegt werden muss.

3. Fehlende Prognose elektromagnetischer Strahlung

Wie in den Gutachten zur niederfrequenten elektromagnetischen Strahlung aus Bahnstrom hervorgeht, wird der Hamburger Vorsorgewert von 0,2 μT auf einem Teil des Schulgrundstücks überschritten. Dies ist eine Nicht-Einhaltung des Vorsorgewerts. Die Behörde hätte festlegen müssen, dass hier keine Nutzungen mit längerfristigem Aufenthalt von Kindern angesiedelt werden dürfen.

Außerdem hätte die Behörde – wie beispielsweise in der Schalltechnischen Untersuchung – auf Basis des für das Jahr 2030 prognostizierten, erhöhten Zugverkehrs im Plangebiet die dann entstehende elektromagnetische Strahlung und deren Einwirkung auf das Schulgelände gutachterlich untersuchen lassen und im Umweltbericht diskutieren müssen. So aber basiert der Umweltbericht auf einer Zugfrequenz, die 2019 ermittelt wurde.

Deshalb muss auf Basis der Prognosezahlen für den Zugverkehr erneut die elektromagnetische Belastung entlang der Pfeilerbahn gutachterlich ermittelt werden.

Bitte bestätigen Sie mir schriftlich den Eingang meiner Stellungnahme zum

Bebauungsplan-Entwurf HC10 innerhalb von 14 Tagen an meine o.g. Adresse.
Zudem bitte ich Sie, mich in Zukunft über den weiteren Fortgang des
Bebauungsplan-Verfahrens HC 10 zu informieren. In diesem Zusammenhang bitte
ich Sie, mir die Synopse aller Stellungnahmen zum Bebauungsplan-Entwurfs HC 10
unmittelbar zu übersenden, nach dem diese von Ihrer Behörde aufbereitet und
zusammengestellt wurde.

Mit freundlichen Grüßen,